

**RS OGH 2003/5/27 1Ob244/02t,  
4Ob7/04i, 1Ob114/05d, 4Ob227/06w,  
2Ob38/17b**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2003

## Norm

ABGB §859

ABGB §1002

ABGB §1029 B4

AGB Telefon allg

## Rechtssatz

Bei den "Telefon-Mehrwertdiensten" sind zwei Verträge zu unterscheiden, einmal der Vertrag des Anschlussinhabers mit dem Netzbetreiber und zum anderen der Vertrag mit dem Mehrwertdienstleister, dessen Partner der jeweilige Benutzer des Anschlusses ist. (Für die Annahme einer Anscheinsvollmacht des Anschlussinhabers an den Benutzer gebricht es an der Offenkundigkeit).

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 244/02t  
Entscheidungstext OGH 27.05.2003 1 Ob 244/02t  
Veröff: SZ 2003/60
- 4 Ob 7/04i  
Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 7/04i  
nur: Bei den "Telefon-Mehrwertdiensten" sind zwei Verträge zu unterscheiden, einmal der Vertrag des Anschlussinhabers mit dem Netzbetreiber und zum anderen der Vertrag mit dem Mehrwertdienstleister, dessen Partner der jeweilige Benutzer des Anschlusses ist. (T1); Beisatz: Zu unterscheiden ist streng zwischen der Infrastruktur (Transport-Ebene) und dem von den Teilnehmern über Mehrwertnummern angebotenen Inhalt (Inhalte-Ebene). (T2); Veröff: SZ 2004/33
- 1 Ob 114/05d  
Entscheidungstext OGH 24.06.2005 1 Ob 114/05d  
Auch
- 4 Ob 227/06w  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w  
Beisatz: Die bloße Erlaubnis, einen Telefonanschluss zu verwenden, ist nicht als solche Vollmacht (auch nicht als Anscheinsvollmacht) zu qualifizieren. (T3); Veröff: SZ 2007/38
- 2 Ob 38/17b  
Entscheidungstext OGH 24.10.2017 2 Ob 38/17b  
nur T1; Veröff: SZ 2017/117

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117755

## Im RIS seit

26.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)